



Luxemburg, 27. Oktober 2017

PRESSEMITTEILUNG 10/2017

Urteil in der Rechtssache E-21/16 *Pascal Nobile* ./ *DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG*

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG UND DAS RECHT DES VERSICHERTEN ZUR FREIEN WAHL DES RECHTSANWALTS

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm vom Fürstlichen Obergericht in Liechtenstein zur Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (im Folgenden: Solvabilität II-Richtlinie) vorgelegt wurden.

Herr Pascal Nobile hat mit der DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG (“DAS”) eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Im Jahr 2015 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Herrn Nobile und seiner Vermieterin. Mit der Absicht ein Verfahren gegen die Vermieterin einzuleiten, beauftragte Herr Nobile einen Rechtsanwalt. Er holte jedoch nicht die vorherige Zustimmung der DAS ein. In der Folge ersuchte Herr Nobiles Rechtsanwalt die DAS um Kostendeckung für das Verfahren gegen seine Vermieterin. Die DAS lehnte dieses Ersuchen ab und brachte vor, Herr Nobile habe seine vertraglichen Pflichten verletzt, indem er einen Rechtsanwalt ohne vorherige Zustimmung der DAS mit der Sache beauftragt hatte. Daraufhin strengte Herr Nobile vor dem Fürstlichen Landgericht ein Verfahren gegen die DAS an, in dem er die Feststellung begehrte, dass ihm die DAS für das Verfahren gegen die Eigentümerin Versicherungsrechtsschutz zu gewähren hat. Im Berufungsverfahren entschied das Obergericht, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a der Solvabilität II-Richtlinie vorzulegen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a der Solvabilität II-Richtlinie die freie Wahl des Rechtsanwalts anerkennt. Diese Regel ist von allgemeiner Bedeutung und sie ist verbindlich. Ausserdem stehen der Kontext, die verfolgten Ziele und der Wortlaut von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a einer einschränkenden Auslegung der Begriffe „Verwaltungsverfahren“ und „Gerichtsverfahren“ entgegen.

Der Gerichtshof zeigte mehrere Faktoren auf, die darauf hinweisen, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der DAS die freie Wahl des Rechtsanwaltes nicht anerkennen. Im Kern scheinen sich die gegenständlichen Bestimmungen dahingehend auszuwirken, dass das Recht des Versicherten auf die freie Wahl des Rechtsanwalts sich lediglich darauf beschränkt, einen Rechtsanwalt vorzuschlagen, wobei die Annahme dieses Vorschlags letztlich im Ermessen des Versicherers liegt. Entsprechend sind die gegenständlichen Vertragsbedingungen nicht mit Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a der Solvabilität-II-Richtlinie vereinbar. Somit kann auch der Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht unter dem Versicherungsvertrag befreit werden, falls der Versicherte solche Versicherungsbedingungen verletzt.

Schliesslich stellte der Gerichtshof auch fest, dass die Solvabilität II-Richtlinie die EWR-Staaten nicht dazu verpflichtet, von Versicherern die volle Kostendeckung für die Verteidigung eines Versicherten zu fordern. Bestimmte Einschränkungen der Kostendeckung sind zulässig, sofern diese nicht die freie Wahl des Rechtsanwalts unmöglich machen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.